

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Oktober 2011** finden **Kommunalwahlen** (Ergänzungswahl der Vertretung für die Stadt Wolgast) statt.

Gewählt wird **in den Gemeinden Buddenhagen und Hohendorf**.

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die **Gemeinden Buddenhagen und Hohendorf** bilden **je einen Wahlbereich mit je einem Wahlbezirk**.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Gemeinde Buddenhagen	Feuerwehr-Gebäude , Wahldower Straße 1 B
001	Gemeinde Hohendorf	Landgasthof , Chausseestraße 59

Die Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **01. Oktober 2011** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Das Ergebnis der Briefwahl wird in das Ergebnis der Urnenwahl einbezogen.

- 4.1 **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Kommunalwahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei der Kommunalwahl ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

- 4.2 **Ergänzungswahl der Vertretung für die Stadt Wolgast**

Gewählt wird mit **gelben Stimmzetteln**. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Postleitzahl und Wohnort der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.1 Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei der Kommunalwahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der

- **Ergänzungswahl der Vertretung für die Stadt Wolgast** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Kommunalwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolgast, Burgstraße 6, 29.09.2011

gez. i.A. Schönwandt

Die Gemeindewahlbehörde